



Abb. 2: Wann ist eine Veränderung wesentlich?

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Arbeitgeber den Umbau von Dritten ausführen lässt. Zwischen dem öffentlich-rechtlich verantwortlichen Arbeitgeber und dem beauftragten Dritten besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Da ein solcher Dritter die wesentlich veränderte Maschine bzw. Anlage nicht erneut in den Verkehr bringt, ist er zunächst öffentlich-rechtlich, d.h. im Rahmen des GPSG, nicht verantwortlich. Verantwortlich wäre dieser Dritte nur für die Teile der Anlage, die er im Rahmen des Umbaus »selbst in den Verkehr« bringt.

Daraus folgt, dass bei einem Umbau, der zu einer wesentlichen Veränderung führt, grundsätzlich der Arbeitgeber für die Erfüllung der Richtlinienanforderungen verantwortlich ist. Dies kann aber auch ein von diesem beauftragter Dritter sein, wenn er diesem die Gesamtverantwortung für den Umbau überträgt. Die Verantwortlichkeiten sollten deshalb auf jeden Fall vor Vertragsabschluss geklärt und im Vertrag festgehalten werden.

Liegt durch den Umbau der Maschine oder Anlage keine wesentliche Veränderung im Sinne des GPSG vor, so liegt die Verantwortung nach der BetrSichV eindeutig beim Arbeitgeber. Nach § 7 Abs. 5 der BetrSichV »hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 (des § 7) entsprechen«.